

LOHNVERTRAG

I. § 1 Vertragspartner

Dieser Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 7. Dezember 2017, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2018**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.183,27
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.077,35
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	2.011,77
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.800,79
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	727,08
im 2. Lehrjahr	934,81
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.350,28

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld Käse im Wert von € 6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	102,92	21. DJ	pro Monat	239,91
6. DJ	pro Monat	125,37	24. DJ	pro Monat	280,46
9. DJ	pro Monat	147,87	27. DJ	pro Monat	297,14
12. DJ	pro Monat	170,31	30. DJ	pro Monat	313,84
15. DJ	pro Monat	193,51	33. DJ	pro Monat	329,79
18. DJ	pro Monat	216,70	36. DJ	pro Monat	345,71

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	19,20
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	28,27
Für Nächtigung	35,59
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	16,37

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. November 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 30. Jänner 2019

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:
KommR Ing. Karl Inführ

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden